

Sitzung vom 3. März 1999

411. Motion (Wahrnehmung steuerliche Rechtsinteressen für die Bürgerinnen und Bürger von Amtes wegen)

Kantonsrat Bruno Dobler, Lufingen, am 25. Januar 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um nicht nur die steuerlichen Interessen des Staates, sondern auch die steuerlichen Rechtsinteressen der Bürgerinnen und Bürger von Amtes wegen zu gewährleisten. Vom Steuerpflichtigen (aus Versehen oder Nichtwissen) nicht geltend gemachte, ihm jedoch zustehende Abzüge (zum Beispiel Pauschalen) sollen von Amtes wegen erfasst und in der Deklaration berücksichtigt werden.

Gerechtfertigte, aber nicht erfolgte Steuerabzüge sollen auch nach einer vernünftigen Frist noch nachgefordert werden können.

Bei der Erbringung dieser Dienstleistung ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand der Behörde vertretbar bleibt.

Begründung:

Es gehört zu den Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Steuern zu zahlen. Im Sinne des Gebens und Nehmens zwischen Gemeinwesen und Individuum sind auch die Rechtsinteressen zu sehen. So geht es nicht an, bei den Steuern einseitig nur die Interessen des Staates zu berücksichtigen.

Wenn heute in der Steuererklärung nicht gerechtfertigte Abzüge geltend gemacht werden, erfolgt von Amtes wegen die entsprechende Korrektur bei der Veranlagung, und es werden höhere Steuern eingefordert, als ursprünglich gemäss Deklaration in der Steuererklärung errechnet wurden. Fällt der Irrtum hingegen zu Gunsten des Gemeinwesens aus, weil die Steuerpflichtigen es versäumt oder unterlassen haben, mögliche Abzüge geltend zu machen, so nimmt die Verwaltung nach geltendem Recht keine Korrektur vor. Das ist ungerecht. Diese Regelung bevorzugt einseitig den Staat.

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist zeitaufwendig und kompliziert. Zudem ist es für Bürgerinnen und Bürger sehr schwierig, die steuermindernden Möglichkeiten zu überblicken. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sehr oft vorkommt, dass Abzugsmöglichkeiten nicht vollumfänglich genutzt werden. Schon die Kundenorientierung im Sinn des verlangt hier die Korrektur zu Gunsten weniger ungleichlangen Spiessen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Bruno Dobler, Lufingen, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Steuerveranlagungsverfahren, das inzwischen durch die Grundsatzbestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes ebenfalls weit gehend vorgezeichnet ist, ist nach wie vor zu unterscheiden zwischen steuerbegründenden (bzw. -erhöhenden) und steuermindernden Tatsachen. Nach der allgemeinen Beweislastverteilung, wie sie auch in Art. 8 ZGB enthalten ist, liegt die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen auf Seiten der Steuerbehörde. Da andererseits der Steuerbehörde für die Untersuchung des Sachverhalts keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen, auferlegt das Steuerrecht dem Steuerpflichtigen entsprechende Verfahrenspflichten. So sieht auch das Zürcher Steuergesetz, in Anlehnung an das Harmonisierungsgesetz, etwa vor, dass der Steuerpflichtige auf Verlangen der Steuerbehörde mündlich und schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen muss.

Die Beweislast für steuermindernde Tatsachen trifft dagegen, ebenfalls nach der allgemeinen Beweislastverteilung, den Steuerpflichtigen. Diese Beweislast schliesst auch die Behauptungslast für steuermindernde Tatsachen mit ein. Demnach ist es primäre Sache des Steuerpflichtigen, zunächst einmal, im Steuerklärungsverfahren, die gesetzlich zulässigen Abzüge geltend zu machen, um alsdann im Veranlagungsverfahren, auf Ersuchen der Steuerbehörde hin, die Voraussetzungen für diese Abzüge nachzuweisen, so weit sie nicht schon mit Beilagen zur Steuererklärung belegt wurden. Mit anderen Worten können

Abzüge grundsätzlich nur so weit berücksichtigt werden, als sie durch den Steuerpflichtigen geltend gemacht und gegebenenfalls auch nachgewiesen werden.

Zu erwähnen sind sodann jene Fälle, in denen aus der Steuererklärung und den damit eingereichten Unterlagen ohne weiteres zu schliessen ist, dass ein bestimmter Abzug beansprucht werden kann, ohne dass dieser geltend gemacht wurde. In diesen Fällen gebietet an sich der Grundsatz der gesetzmässigen Veranlagung, dass dem fraglichen Abzug selbst dann Rechnung getragen wird, wenn dessen Geltendmachung durch den Steuerpflichtigen aus Versehen unterblieben ist; gegebenenfalls hat die Steuerbehörde für die quantitative Festlegung des Abzugs weitere Untersuchungen anzustellen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass solche Fälle, in denen die Geltendmachung eines Abzugs versehentlich unterblieben ist, vergleichsweise selten sind. Zu berücksichtigen ist auch die Masse der Veranlagungsverfahren, die zwangsläufig zur Folge hat, dass nicht jeder Fall mit der gleichen Intensität überprüft werden kann.

Im Weiteren erwächst jede Steuereinschätzung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft. Die Möglichkeiten, inwieweit auf eine rechtskräftige Veranlagung zurückgekommen werden kann, sind abschliessend ebenfalls durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgegeben. Dabei sind im Wesentlichen folgende drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Revision: Eine Revision zu Gunsten des Steuerpflichtigen kann grundsätzlich erfolgen, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden oder wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Die Revision ist jedoch ausgeschlossen, so ausdrücklich auch im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgesehen (Art. 51 Abs. 2, SR 642.14), der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Damit ist, schon von Bundesrechts wegen, eine Revision ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige in der Lage gewesen wäre, einen Abzug geltend zu machen.
- Rechnungsfehler und Schreibversehen: Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Entscheiden können von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.
- Nachsteuerverfahren: Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

Steuermindernde Tatsachen (bzw. Abzüge) sind somit schon von Bundesrechts wegen vom Steuerpflichtigen geltend zu machen und auf Verlangen der Steuerbehörde nachzuweisen. Es ist nicht zu umgehen, dass die Masse der Veranlagungsverfahren die Untersuchungsmöglichkeiten der Steuerbehörden einschränkt. Ebenfalls durch das Bundesrecht vorgegeben ist, dass jede Einschätzung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwächst. Auf eine rechtskräftige Einschätzung kann schliesslich nur im Rahmen der im Bundesrecht abschliessend aufgezählten Möglichkeiten zurückgekommen werden. Das dem Kanton übergeordnete Bundesrecht schliesst es aus, an dieser Ordnung etwas zu ändern.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**